



universität
wien

SEMINARARBEIT

Google Books:
Rechtsvergleichung von "Fair Use"

Name des Seminars:

Seminar aus Rechtsinformatik
(auch: Völker- und Europarecht)

Ao. Univ.-Prof.

Mag. DDr. Erich Schweighofer

Verfasser:

Mag. Joachim Galileo

Fasching, LLB.oec., LL.M.

Mat.-Nr. 01121737

Wien, 02. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Geschäftsmodell Google Books	4
3. Klagen gegen Google Books	5
4. Fair Use	7
4.1. USA: § 107 Copyright Act	7
4.2. Österreich: Schrankenatalog im Urheberrechtsgesetz.....	8
4.3. Rechtsvergleichung: internationale Praxis	9
4.4. Kritik.....	10
5. Künftige Verwertungsmodelle	11
6. Fazit	17
7. Abstract	18
8. Abkürzungsverzeichnis	19
9. Abbildungsverzeichnis	19
10. Literatur	19

1. Einleitung

Dieses Thema wurde hauptsächlich aus persönlichem Interesse gewählt, da ich mich bereits mehrfach mit dem Konflikt zwischen dem Schutz von Urheberrechten (alleinige Entscheidung über Vervielfältigung, etc) und der grundlegenden Forderung einer modernen Gesellschaft, die gerne unbeschränkten Zugriff auf Wissen haben möchte, auseinandergesetzt habe. Dies lässt sich an mehreren Beispielen verdeutlichen:

- In der heimischen Musikbranche ist ein starker Umbruch zu bemerken, da internationale Sharing- und Streamingdienste (etwa Youtube, Soundcloud, iTunes oder Spotify) eine wesentliche Vermarktungsplattform für urheberrechtlich geschützte Werke sind. Musiker und Plattenfirmen bzw Leistungsschutzgesellschaften möchten mit der Veröffentlichung Einnahmen generieren, Musikkonsumenten hingegen möchten gerne kostenlos die bestehende musikalische Vielfalt nutzen.¹
- In einer anderen Seminararbeit habe ich die EuGH-Entscheidung Rs C 461/10 (Bonnier Audio AB ua gegen Perfect Communication Sweden AB) analysiert, in der ein Nutzer urheberrechtlich geschützte Werke über einen FTP-Server der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Bonnier Audio ist der Rechteinhaber an den urheberrechtlich geschützten Werken. Der Internetdienstleister, über den der rechtswidrige Datenaustausch stattgefunden haben soll, ist Perfect Communication Sweden AB. Bonnier Audio BA beantragte eine Auskunftsverfügung gegen Perfect Communication Sweden AB, um an die Nutzerdaten (Name und Adresse) heranzukommen. Es war also im Grunde ein Konflikt zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und des Privatlebens einerseits und dem Schutz des geistigen Eigentums andererseits, der von den Gerichten zu lösen war.
- Auch die Pharmabranche ist von dieser Diskussion laufend betroffen: sollen Menschen in Schwellenländern Zugang zu leistbaren Medizinprodukten und Medikamenten bekommen? Es bräuchte in Krisensituationen eine große Menge an sofort verfügbaren Generika, welche die Bevölkerung vor weiteren Ansteckungen und damit einer unkontrollierbaren Ausbreitung der Krankheit effektiv schützt. Auf der anderen Seite stehen die Profitinteressen von Unternehmen und deren Umgang mit Patentrechten bzw geschützten Rezepturen.²

Wie sich aus den soeben dargestellten Beispielen ableiten lässt, ist es ein heikles Gleichgewicht, das Nutzer, Rechteinhaber und im Streitfall auch Gerichte beim Schutz von Urheberrechten beschäftigt. Im Fall von Google lässt sich gut nachvollziehen, wie eine Gruppe von Rechteinhabern gegen einen internationalen Konzern vorgeht, um ihre Ansprüche durchzusetzen.

Diese Seminararbeit verfolgt daher einen mehrstufigen Aufbau, um die Facetten und Auswirkungen der Entscheidung *Authors Guild, Inc. vs. Google, Inc.* darzustellen. Zunächst wird das

¹ Fasching, Trends der Musikbranche

² von Schoen-Angerer, Die "Apotheke der Armen" ist in Gefahr

Geschäftsmodell von Google Books beleuchtet, in weiterer Folge werden die Klagen von *Association of American Publishers, Inc.* und *Authors Guild, Inc.* sowie die Vergleichsverhandlungen dargestellt. Die „Fair Use“-Doktrin ist in diesem Fall von besonderer Bedeutung, da unter vier bestimmten Voraussetzungen Werke von Dritten (zB Google) publiziert werden dürfen. Es folgt eine Rechtsvergleichung Staaten (unter anderem Österreich, Polen und Südkorea), um die unterschiedliche Herangehensweise in Bezug auf die Verwertungsrechte zu verdeutlichen. Mehrere Kritikpunkte werden in diesem Zusammenhang diskutiert, um eine vollständige Darstellung des Falls bieten zu können. Abschließend werden künftige Verwertungsmodelle erläutert, die sowohl als Folge der *Authors Guild*-Entscheidung als auch als Innovation angesehen werden können. Dabei werden unter anderem Digital Rights Management-Systeme (DRMS), eBooks, Urheberrechtsabgaben (Kulturfltrate), CreativeCommons-Lizenzen, Geoblocking, Livestreaming und Data Mining diskutiert. In einem Fazit erfolgt die Zusammenfassung der Eckpunkte dieser Seminararbeit.

2. Geschäftsmodell Google Books

Im Jahr 2005 präsentierte Google einen neuen Geschäftszweig unter der Bezeichnung „Google Print“, dabei sollten Verleger bzw Bibliotheken ihre Werke zur Digitalisierung an Google senden, man wollte damit allen Bürgern das gedruckte Wissen zur Verfügung stellen. In der Zwischenzeit hat man eine riesige indizierte Datenbank mit über 20 Millionen Titeln aufgebaut. Diese Datenbank kann einerseits klassisch nach Stichworten durchsucht werden, andererseits sind neben Angaben zu Buchtitel, Verlag, Autor auch Auszüge aus den Werken abrufbar. Diese so genannten „Snippets“ sind einzelne (nicht selbst auswählbare) Ausschnitte aus dem Gesamtwerk, wobei die Abschnitte dazwischen nicht lesbar sind. Der Dienst wurde von Anfang an kostenlos angeboten, jedoch wurden die Fundstellen um nützliche Links bzw Werbeeinblendungen ergänzt.

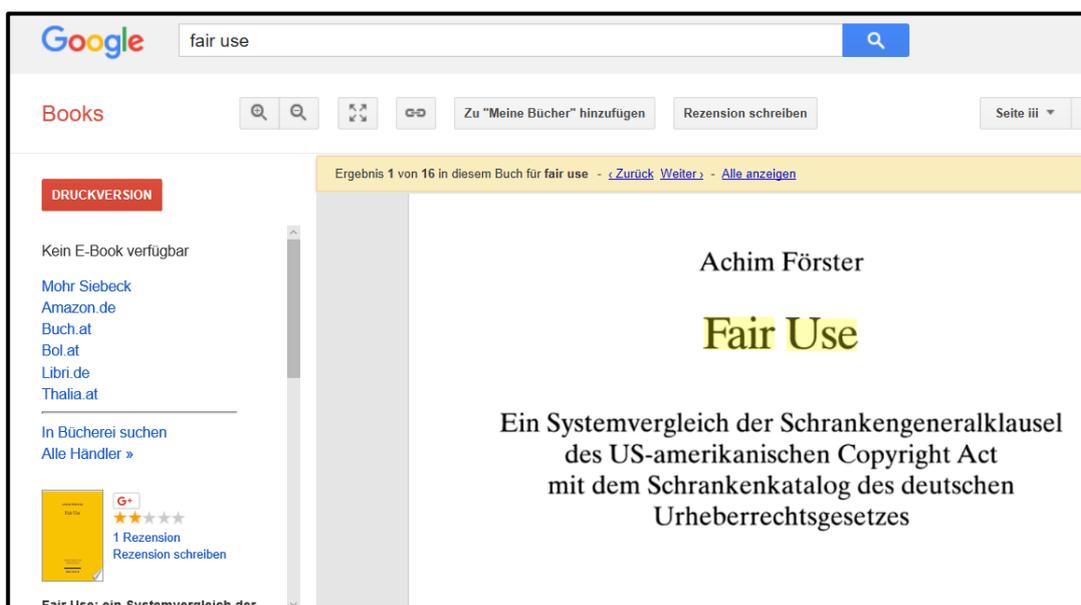


Abb. 1: Screenshot Google Books, Suchbegriff "fair use"

In Abbildung 1 ist ein Screenshot der Google-Buchsuche abgebildet. In der Suchleiste (ganz oben) wurde dabei der Suchbegriff „fair use“ eingegeben. In der linken Spalte sind weiterführende Links zu Verkäufern angeführt, zudem ist ein Vorschaubild des Werks inklusive Bewertungsmöglichkeit und verbaler Rezension abrufbar. Eines der Suchergebnisse ist der abgebildete Text von Achim Förster, in welchem er auf den Systemvergleich der Schrankengeneralklausel des US-amerikanischen Copyright Act mit dem Schrankenatalog des deutschen Urheberrechtsgesetzes eingeht.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass Alphabet mit der Google-Buchsuche ein kostenloses Angebot geschaffen hat, das allen Gesellschaftsschichten Zugang zu digitaler Literatur bietet. Laut dem beim Seminar anwesenden Google-Vertreter wurde damit auch ein neuer Markt für Autoren aufgebaut, die so leichter Interessenten und damit potenzielle Käufer ihrer Werke gewinnen können. Die Bücher sind zudem in Print-Version oftmals nicht (mehr) verfügbar, da sich die Vorabdrucke bei Kleinauflagen oftmals finanziell nicht rentieren (verbunden mit dem Risiko, auf unverkauften Exemplaren sitzen zu bleiben).

3. Klagen gegen Google Books

Da die Veröffentlichungen auf Google Books jedoch ohne Zustimmung der Rechteinhaber (Autoren bzw deren Verlage oder andere Vermarktungsgesellschaften) erfolgte, brachten 2005 die Authors Guild of America und die Association of American Publishers unabhängige Klagen gegen Google ein. Darin wurde angeführt, dass massive Urheberrechtsverstöße vorlägen. Google hat vorgebracht, dass dieses Projekt entsprechend der „Fair Use“-Bestimmungen (dazu später im Detail) konzipiert wurde und als digitales Karteikartensystem anzusehen sei, da jedes Wort in den Publikationen indiziert wurde.³

Die in der Folge näher erörterte Klage der Authors Guild of America wurde am 20. September 2005 eingebracht und sollte Rechtswirkung für alle Geschädigten haben. Hingegen basierte die am 19. Oktober 2005 von fünf wichtigen Mitgliedern (McGraw-Hill Companies, Inc., Pearson Education, Inc., Penguin Group (USA) Inc., John Wiley & Sons, Inc. und Simon & Schuster, Inc.) der Association of American Publishers eingebrachte Klage auf den rechtlichen Auswirkungen für die Autorengruppe.

Am 28. Oktober 2008 verlautbarten die Authors Guild of America, die Verlagsvertreter und Google eine Einigung, wonach Google einwilligte, 125 Millionen Dollar an die Rechteinhaber der eingescannten Bücher zu bezahlen, die Gerichtskosten zu übernehmen und Register an Bücherrechten aufzubauen. Dieses Register wurde am 11. Februar 2009 veröffentlicht, darin konnten sich jene Autoren eintragen, deren Werke nicht mehr gedruckt verfügbar waren, jedoch weiterhin urheberrechtlich

³ *Google Press Center*, Copyright Accord Would Make Millions More Books Available Online

geschützt sind, einen Antrag auf Vergütung zu stellen. Dabei sollen 60 Dollar für ein Gesamtwerk und 5-15 Dollar für Werkteile bezahlt werden. Die Autoren verpflichteten sich damit zugleich, Google das Werk zur Indexierung zu überlassen und Ausschnitte im Umfang von bis zu 20% im Vorschaumodus anzeigen zu lassen. Google willigte auch ein, den Autoren bzw Rechteinhabern 63% aller Werbeeinnahmen und Zusatzverkäufe im Zusammenhang mit deren Werken zu überlassen. Diese Vereinbarung wurde letztendlich von zuständigen Gericht nicht genehmigt. Daher wurde die ursprüngliche Version im November 2009 in einigen wesentlichen Punkten abgeändert – auch die ergänzte Vereinbarung wurde am 22. März 2011 vom Richter Chin abgelehnt, da die Grundsätze des Urheberrechts von Google verletzt worden waren und diese Verletzung nicht durch eine nachträgliche Vereinbarung beseitigt werden könne. Diese Vereinbarung wurde unter anderem dafür kritisiert, dass die Rechteinhaber damit keine Vergütung für die laufende Nutzung bekämen, sondern standardisiert eine einmalige Bezahlung. Die Rechteinhaber konnten an dieser Vereinbarung nicht ausreichend mitwirken, da lediglich eine Opt-In-Funktion vorgesehen war und damit nur ein Teil der Rechteinhaber der Vereinbarung zustimmen konnte.

Am 14. November 2013 wurde das Urteil erster Instanz veröffentlicht. Demnach stellte Richter Chin im Gegensatz zur abgelehnten Vereinbarung fest, dass Google die „Fair-Use“-Grundsätze eingehalten hätte und mit der Datenbank viele signifikante Vorteile anbiete. Es stelle einen Fortschritt für Künste und Wissenschaften dar, ohne dabei die Rechteinhaber zu beeinträchtigen – im Gegenteil, Google kurble den Verkauf der indizierten Bücher an und beschere somit den Rechteinhabern zusätzliche Einnahmen.

Die zweite Instanz entschied am 16. Oktober 2015 ebenfalls zugunsten Google.⁴ Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass die von Google unautorisierte Digitalisierung urheberrechtlich geschützten Werke sowie die Indexierung und die Anzeige von Auszügen dieser Werke den „Fair Use“-Bestimmungen entspricht. Die Darstellung sei im Vergleich zum Originalwerk stark abgeändert, der öffentliche Zugriff sei technisch beschränkt und die veröffentlichten Auszüge bewirken keine signifikanten finanziellen Einbußen zuungunsten der Autoren.

Der Supreme Court beschloss am 18. April 2016, die Entscheidung der zweiten Instanz nicht abzuändern, damit war der Instanzenzug erschöpft und Google wurde in seiner geschäftlichen Praxis nach einem mehr als zehnjährigen Prozedere (Klageerhebung durch die Authors Guild of America war im Jahr 2005) bestätigt.

Damit steht fest, dass Google weiterhin Bücher in Auszügen oder als Volltext (bei jenen Werken, die nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind) auf der Webseite in digitalisierter Form zur Verfügung stellen darf.

⁴ Greif, Berufungsgericht: Google Books ist unter Fair-Use-Bedingungen legal

4. Fair Use

Die „Fair Use“-Doktrin hat im vorliegenden Rechtsstreit zwischen Authors Guild of America und Google eine zentrale Rolle gespielt. Dabei geht es um die Zulässigkeit der Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials ohne Zustimmung des Rechteinhabers. Dabei geht es um einen Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und dem öffentlichen Interesse an einem freien Zugang zu Bildung/Wissen. Sofern eine Nutzung als „Fair Use“ einzustufen ist, bekommen die Rechteinhaber keine finanzielle Vergütung für die Werknutzung. Kreative Arbeiten können in gewisser Form auch eine Verletzung urheberrechtlich geschützter Materialien darstellen, wenn sie sich nahe am Original orientieren. Als Beispiele für „Fair Use“ werden Kritik, Kommentare, Nachrichten und Lehre (inklusive Vervielfältigung für die Schüler/Studierenden) genannt. Es wurde vierstufiges Prüfschema entwickelt, um „Fair Use“ feststellen zu können.

4.1. USA: § 107 Copyright Act

„Notwithstanding the provisions of sections 17 U.S.C. § 106 and 17 U.S.C. § 106A, the fair use of a copyrighted work, including such use by reproduction in copies or phonorecords or by any other means specified by that section, for purposes such as criticism, comment, news reporting, teaching (including multiple copies for classroom use), scholarship, or research, is not an infringement of copyright. In determining whether the use made of a work in any particular case is a fair use the factors to be considered shall include:

1. the purpose and character of the use, including whether such use is of a commercial nature or is for nonprofit educational purposes;
2. the nature of the copyrighted work;
3. the amount and substantiality of the portion used in relation to the copyrighted work as a whole; and
4. the effect of the use upon the potential market for or value of the copyrighted work.“

Dritte (zB Google) dürfen die urheberrechtlich geschützten Werke veröffentlichen, wenn sie diese vier Kriterien beachten. Eine Abwägung soll daher entsprechend des oben angeführten Auszugs folgende Aspekte berücksichtigen:

1. Zweck und Art der Verwendung: dabei wird analysiert, ob eine umgestaltende Nutzung (sog transformative use) vorliegt und ob die Verwendung gewerbsmäßig ist.
2. Art des urheberrechtlich geschützten Werks
3. Umfang und Bedeutung des genutzten Ausschnitts im Verhältnis zum gesamten urheberrechtlich geschützten Werks und
4. Auswirkung auf den potenziellen Markt oder den Wert des urheberrechtlich geschützten Werks (Verwertungsrechte).

4.2. Österreich: Schranken katalog im Urheberrechtsgesetz

In Österreich regelt das UrhG in §§ 14ff, dass der bzw die Urheber eines Werkes zB über Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung/Verleihen oder Zurverfügungstellen bestimmen können. Damit verbunden ist die Möglichkeit, eine Werknutzungsbewilligung bzw ein Werknutzungsrecht nach § 24 UrhG zu erteilen. Grundsätzlich enden die Schutzfristen 70 Jahre nach Tod des letzten lebenden Miturhebers, danach ist das Werk frei zugänglich (§ 60 UrhG).

Es wurde ein sog Schranken katalog entwickelt, §§ 42 und 42f UrhG regeln die Details. So darf beispielsweise jedermann von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen, ohne um Erlaubnis des Urhebers anfragen zu müssen. Weiters dürfen – sofern nicht-kommerzielle Zwecke damit verfolgt werden – Forscher auch einzelne Vervielfältigungsstücke bspw in digitaler Form anfertigen (etwa eingescannte Buchauschnitte). Analog dürfen von der Tages-Berichterstattung einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch hergestellt werden (etwa Kopie von Zeitungsausschnitten) – hierzu gibt es ebenfalls weitergehende Befugnisse für private und nicht-kommerzielle Nutzung. Darunter ist jede Nutzung zu verstehen, die nicht mit dem Ziel hergestellt wird, sie einer Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Abgesehen davon dürfen Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre Kopien in der erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten (bspw Musiknoten). Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen zudem Vervielfältigungsstücke zur Aufnahme in ein eigenes Archiv herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen). Mit Einwilligung des Rechteinhabers dürfen darüber hinaus Vervielfältigungen ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten angefertigt sowie die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes durchgeführt werden.

§ 42f UrhG regelt den gerade für Bildungseinrichtungen (etwa Universitäten) besonders relevanten Bereich der Zitate. Demnach darf ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden (bspw Dissertation). Analog dazu gibt es weitere Rechtfertigungsbereiche wie wissenschaftlichen/belehrenden Vortrag, Sprach- und Tonwerke, welche ebenfalls in einem selbständigen die Hauptsache bildenden Werk aufgenommen werden.

In der österreichischen Rechtsordnung sind damit einige Ausnahmen von den prinzipiell den Urhebern bzw Rechteinhabern vorbehaltenen Rechten (Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung/Verleihen oder Zurverfügungstellen) verankert. Diese sind vergleichbar mit der zuvor thematisierten amerikanischen Lösung: sie haben ebenfalls Zweck und Art der Verwendung, Art des

urheberrechtlich geschützten Werks, Umfang und Bedeutung des Ausschnitts sowie die Verwendungsrechte zu berücksichtigen, etwa beim Zitat im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit.

4.3. Rechtsvergleichung: internationale Praxis

Israel modernisierte vor zehn Jahren das Urheberrecht. Dabei ergaben sich grundlegende Verbesserungen, die dafür sorgen sollte, dass Israel unter den weltweit führenden Technologie-Anbietern bleibt. Das Urheberrecht ist dabei bemüht, einen fairen Ausgleich zwischen einer breiten Verfügbarkeit von Literatur, Musik und anderen Stilrichtungen sowie den Autoren, welchen exklusive Verwendungsrechte über deren Werke zugestanden werden sollen, zu finden. Als besondere Herausforderungen gelten dabei Kreativität und technologische Weiterentwicklungen, welche jedoch Gesetzgeber und Gerichte rund um den Globus beschäftigen. Bei der Regelung hat man Bezüge auf den US-amerikanischen Copyright Act und die darin enthaltene „Fair Use“-Doktrin (mit den vier zu berücksichtigenden Faktoren) genommen, damit werden einige ausgewählte Zwecke (bspw private Nutzung, Forschung, Kritik, Bewertung, Nachrichten/Berichterstattung, Zitate und Lehre in Bildungseinrichtungen) als „Fair Use“ angesehen. Als Vorteil einer flexiblen Auslegung führt *Band* an, dass Gerichte damit ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Rechteinhaber und der Allgemeinheit, die auf deren Werke zugreifen möchte, finden können – dies ist insbesondere vor dem Hintergrund von Produktinnovationen und raschem technologischen Wandel unabdingbar, da die Gesetzgebung nicht im selben Tempo passende Rahmenbedingungen erlassen kann. US-Gerichte haben dabei bspw festgestellt, dass Konsumenten zulässigerweise Videokassetten-Rekorder benutzen dürfen, um Fernsehprogramme aufzuzeichnen. In einem anderen Fall wurde einem Suchmaschinenbetreiber erlaubt, Bilder aus dem Internet abzuspeichern und als Suchergebnisse anzuzeigen. Dabei ist auch auf die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber Rücksicht zu nehmen – dazu wurde bspw die Klage eines Ölunternehmens abgewiesen, welches für wissenschaftliche Zwecke systematisch Artikel in die Unternehmensbibliothek aufgenommen hat. Ebenso wurde ein Klagebegehren zurückgewiesen, wonach ein Unternehmen ein Computerprogramm an mehr als der ursprünglich vorgesehenen Anzahl an Endgeräten installieren wollte, mit der Begründung, dass ohnehin nur die maximal zulässige Anzahl an Nutzern gleichzeitig auf das Programm zugreifen könne.⁵ In einem weiteren Fall hat ein israelisches Gericht festgestellt, dass Livestreaming von Fußballspielen als „Fair Use“ anzusehen sei.⁶

2012 wurde in *Südkorea* das Urheberrecht überarbeitet. Dabei wurde Artikel 35-3 („Fair Use of Copyrighted Material“) neu eingeführt, welcher besagt, dass urheberrechtlich geschütztes Material ua für Berichterstattung, Kritik, Bildung und Forschung verwendet werden dürfe. Z2 listet dabei in Analogie zum US-amerikanischen Copyright Act „Fair Use“-Faktoren auf. Artikel 28 des südkoreanischen Urheberrechts hat zuvor schon den Umgang mit Zitaten von veröffentlichten Werken geregelt.

⁵ *Band*, Israel now has the copyright law

⁶ *Lichtenstein*, Israeli Judge Permits Unlicensed Sports Event Streaming—FAPL v. Ploni

Der südkoreanische Supreme Court beschäftigte sich bereits 2005 mit einem dem Google Books-Prozess vergleichbaren Fall. Dabei ging es um einen Suchmaschinenbetreiber, der Vorschaubilder (thumbnail images) anzeigte, das Gericht nahm dabei Bezug auf die „Fair Use“-Faktoren (Zweck der Nutzung, Art des urheberrechtlich geschützten Werks, Inhalt und Ausmaß der Nutzung und die Frage, ob die angestrebte Nutzung die geschützten Inhalte ersetzen könnte). Ein weiterer Fall beschäftigte sich mit von Nutzern erstellten Inhalten – dabei hatte ein fünfjähriges Mädchen einen bekannten Song tanzend neu interpretiert, der Kläger hatte das Ergebnis auf seinen Blog hochgeladen. Der Internet-Provider sperrte daraufhin den Zugang auf Anfrage einer Musiker-Vereinigung (vergleichbar mit AKM). Das Gericht erlaubte dem Kläger unter Verweis auf Artikel 28, selbstgestaltete Inhalte auf seinen Blog hochzuladen. *Challis* stellt zusammenfassend fest, dass das südkoreanische Urheberrecht gut für moderne Anforderungen gerüstet sei und ein gutes Grundgerüst für das digitale Zeitalter darstelle.⁷

Polen wählte einen gänzlich anderen Zugang zum Urheberrecht. Dabei wird zwischen privater und öffentlicher Nutzung unterschieden. Ein der Urheberrechtsverletzung Beschuldigter muss den Beweis privater Nutzung erbringen oder entsprechend mildernde Umstände bei öffentlicher Nutzung geltend machen, um einer Strafe zu entgehen. „Fair Use“ kann auf jene Fälle zwar angewendet werden, zunächst werden alle unzulässigen Veröffentlichungen jedoch als Verstoß gegen das polnische Urheberrecht untersucht.

4.4. Kritik

An dieser Stelle sind nähere Ausführungen zu Kritikpunkten zu diskutieren:

- Exzessive Nutzung hebt das „Fair Use“-Prinzip aus. Google behauptet, einen „Karteikartenkatalog für das digitale Zeitalter“ entwickelt zu haben. Damit soll verharmlost werden, dass eine unvorstellbare Menge an Büchern digitalisiert wurde, um jedermann Zugang zu ermöglichen. Meiner Meinung nach sollte auch der Umfang beachtet werden, in dem die Veröffentlichung ohne Zustimmung der Rechteinhaber stattgefunden hat.
- Die Vorgehensweise von Google ermöglicht eine Vielfalt neuartiger Verwertungsmöglichkeiten: Auszüge, Vorschaubilder und Indexierung stellen einen bisher ungekannten Zugang zu Wissen dar.
- *Bell* beschreibt die „Fair Use“-Doktrin als einen Mechanismus, um Marktversagen zu reparieren. Er beschreibt in seinem Aufsatz auch den Einfluss von Digital-Rights-Management-Systemen auf das Urheberrecht.⁸
- *Efroni* meint, dass die Authors Guild-Entscheidung ein Erfolg für die Informationsfreiheit sei, welcher die Durchsetzbarkeit von Urheberrechten bei neuen Verwertungsmodellen infrage

⁷ *Challis*, How will South Korea Implement fair use?

⁸ *Bell*, Fair Use Vs. Fared Use: The Impact of Automated Rights Management on Copyright's Fair Use Doctrine

stelle. Das Geschäftsmodell von Google berührt jedenfalls das Vervielfältigungsrecht, die Entscheidung der Verbreitung und der öffentlichen Darstellung.⁹

- *Reuss* befürchtet Einbußen der kulturellen Vielfalt, wenn Bücher als Ergebnisse googlebasierter Suchalgorithmen angezeigt werden. Richter *Chin* preist hingegen Googles Bemühungen, da bisher benachteiligte Gesellschaftsschichten (Blinde, Arme) damit ebenfalls Zugang zu Wissen erhalten. *Güntner* zufolge würde Google die Schrankenregelungen nicht erfüllen können, da die Snippets keine Zitate sind (dazu fehlt der kommentierende Kontext), sie sind keine Privatkopien und Google ist kein Schulbuchverlag – damit besteht keine Rechtfertigung, 20 Millionen (teilweise urheberrechtlich geschützte) Bücher einem neuen Nutzerkreis unentgeltlich zugänglich zu machen.¹⁰
- *Google* hat eine Übersicht der vier „Fair Use“-Faktoren gestaltet und ergänzt, dass einige Länder auch ein als „Fair Dealing“ (angemessene Herangehensweise) bezeichnetes Konzept anwenden, um Urheberrechtsverstöße zu prüfen.¹¹

5. Künftige Verwertungsmodelle

Wie die „Fair-Use“-Doktrin bzw entsprechende Regelungen in anderen Staaten zeigen, sind Gestaltungsspielräume für innovative Verwertungsmodelle vorhanden. In der Folge werden daher einige Ansätze beschrieben, um einen Überblick über künftige Nutzungsmöglichkeiten zu gewinnen.

Zunächst ist auf die von *Bacher* in seiner Diplomarbeit „eBooks - Urheberrechtliche Fragestellungen, auch im Hinblick auf DRM“¹² vorgestellten Digitalisierungsprojekte näher einzugehen. Als deutsches Pendant zu Google Books versteht sich die Digitalisierungsinitiative „libreka!“, welche 2007 vom Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ins Leben gerufen wurde. Verlage können dabei ihre eBooks einstellen oder einscannen lassen. Dabei kann nach Angaben der Betreiber mittlerweile auf 2,4 Millionen Bücher zugegriffen werden.¹³ Libreka! ist *Lucke* zufolge eine Initiative, welche die erheblichen urheberrechtlichen Bedenken gegen Google Books zu lösen imstande ist.¹⁴ Im Juni 2005 verabschiedete die Europäische Kommission die Initiative „i2010: Europäische Informationsgesellschaft 2010“, welche sich ua die Schaffung digitaler Bibliotheken zum Ziel gesetzt hat. Weitere Schwerpunkte der Digitalisierungsoffensive befassen sich eingehend mit der „Schaffung eines offenen und wettbewerbsfähigen EU-Binnenmarkts für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Medien“, einer „Erhöhung der EU-Investitionen in die Forschung auf dem Gebiet der Informations-

⁹ *Efroni*, Faire Entscheidung dank Fair Use

¹⁰ *Güntner*, Wie fair ist „Fair Use“?

¹¹ *Google*, Was ist „Fair Use“?

¹² *Bacher*, Diplomarbeit eBooks, 27 ff mwN

¹³ *Libreka!*, Libreka: E-Book-Auslieferung einfach und professionell

¹⁴ *Lucke*, Google Buchsuche

und Kommunikationstechnologien (IKT) auf 80 %“ sowie der „Förderung einer Informationsgesellschaft, die alle Menschen einbezieht“.¹⁵ Mit der Initiative Europeana wurde eine umfassende Plattform zur Archivierung des kulturellen Erbes (mittlerweile sind dort über 50 Millionen Kunstwerke, Gegenstände, Bücher, Videos und Klänge abrufbar) geschaffen. Diese beiden Projekte sind kostenlos zugänglich und wie *Bacher* kritisch anmerkt, ist dabei zu hinterfragen, ob die Initiatoren damit tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgen oder doch letztendlich aus wirtschaftlichen Motiven (beispielsweise Verarbeitung personenbezogener Daten, welche die Nutzer dem Betreiber übermitteln) handeln.

Im Kontext der Google Books-Entscheidung sind Möglichkeiten zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber sowie moderne Verbreitungswege von Büchern näher zu diskutieren. Dabei sticht zunächst das Medium eBook hervor – auf einem sog eBook-Reader werden viele Bücher (Text, Illustrationen, etc) digital abgespeichert, das Endgerät dient zur beliebigen Wiedergabe der Werke. Zusätzliche Werke können sowohl offline als auch über Internetverbindung geladen werden – dabei stellt sich die Buchbranche jedoch berechtigterweise die Frage nach der Überprüfung der Urheberrechte. Theoretisch könnte nun jedermann vorhandene Bücher digitalisieren und als eBook anbieten, die illegale Weitergabe oder Verbreitung ist so gut wie nicht kontrollierbar. EBooks haben sich rückwirkend wohl aus einer Vielzahl an Gründen nie so Recht am Markt durchsetzen können – es wurden keine Standards bezüglich des Dateiformats gefunden, sodass eine geräteübergreifende Weitergabe nicht möglich war, Kopierschutzmechanismen und teils schlechte Lesbarkeit bei kurzer Lebensdauer der Geräte trug ihr Übriges bei. Digital Rights Management-Systeme (DRMS) wurden ebenfalls in dieser Seminararbeit kurz angesprochen. Dabei handelt es sich um einen Unterfall technischer Schutzmaßnahmen – digitale Inhalte können hiermit vertrieben werden. Hauptfunktionen von DRMS sind „Zugangskontrolle, Nutzungskontrolle, Abrechnung und Management von Rechtsverletzungen (Wahrung der Integrität, Sicherstellen der Authentizität und Unterstützung der Strafverfolgung)“¹⁶. Damit ist die Rechtsdurchsetzung möglich, auch Zahlungssysteme können abgebildet werden – die wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber können einfacher verfolgt werden, da durch unerlaubte Vervielfältigung kein Marktgleichgewicht bezüglich Angebot und Nachfrage hergestellt werden kann.¹⁷

Gerhalter stellt in seiner Diplomarbeit „Urheberrechtsabgaben und der „gerechte Ausgleich“ im österreichischen und europäischen Recht“ eine Kulturflatrate sowie CreativeCommons-Lizenzen als Lösungsansätze für den Urheberrechtskonflikt vor. Dabei denkt er an eine Pauschalvergütung, die an alle Rechteinhaber digitaler Inhalte verteilt wird. Mit diesem Pauschalbetrag wäre die nicht-kommerzielle Weitergabe von urheberrechtlich geschützten Werken legal möglich, da jedermann eine derartige Abgabe mitträgt. Diese Methode wäre wesentlich effizienter und günstiger als die

¹⁵ Europäische Kommission, Pressemitteilung IP/05/643

¹⁶ *Fränkl*, Digital Rights Management, 23ff

¹⁷ *Bacher*, Diplomarbeit eBooks, 27 ff mwN

Nachverfolgung einzelner Transaktionen, da Werbekampagnen, Strafanzeigen, zivilrechtliche Unterlassungsklagen und der Einsatz von DRMS bislang nur mäßig erfolgreich war. Diese Herangehensweise ist vergleichbar mit einer Paywall (bei einigen Tageszeitungen üblich, die einige Inhalte kostenlos anzeigen, aber zugleich qualitativ hochwertige Inhalte produzieren und nur einem eingeschränkten – zahlungswilligen – Nutzerkreis zur Verfügung stellen). Deren Nutzer sind sich bewusst, dass die Erstellung von aktuellen Inhalten mit einigem Aufwand verbunden ist und sind bereit, einen geringen Beitrag zu leisten. Ein weiteres Modell ist eine Art „Internetsteuer“, bei der bspw. der Provider vom Kunden einen Centbetrag einhebt und an die Künstler weitergibt (vergleichbar mit der GIS-Gebühr). *Gerhalter* diskutiert weiters CreativeCommons-Lizenzen, dabei handelt es sich um eine gänzlich andere Herangehensweise. Urheber räumen jedermann beliebige Nutzungs- und Gestaltungsrechte nach einem Baustein-Prinzip (Verpflichtung der Namensnennung, nicht-kommerzielle Verwendung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen, keine Bearbeitungen) ein. Rechtlich betrachtet sind dies vorformulierte Urheberverträge, mit welchen der Urheber beliebigen Nutzern nicht-exklusive Werknutzungsbewilligungen erteilen kann. Bekannt sind derartige Modelle bspw. bei Schriftarten, Fotos oder Tonfolgen. Als Kritikpunkte sind dabei der Konflikt zwischen der Lizenzerteilung und der Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften, teilweise schwierig durchschaubare Lizenzbedingungen (fehlende Aufklärung über Haftungs- und Gewährleistungsfragen) sowie komplizierte Rechtedurchsetzung gegenüber Lizenzierung durch Nichtberechtigte (etwa Weitergabe unter einschränkenden Rahmenbedingungen, obwohl diese gemäß der „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ nicht zulässig wäre) anzuführen.¹⁸

In Bezug auf die CreativeCommons-Lizenzen ist auch auf die Entwicklungen bei den Endnutzer-Lizenzvereinbarungen (auch als EULA – End User License Agreement – bekannt) hinzuweisen. Dabei bestätigt der Endnutzer einer Software (beispielsweise ein Computerprogramm), dass er die Bedingungen des Herstellers in puncto Nutzung, Weitergabe und Kopieren akzeptiert. Erst nach der Erteilung der Zustimmung kann der Endnutzer mit der Installation des Programms beginnen.¹⁹ Die Wirksamkeit ist jedoch zu hinterfragen, da diese Lizenzbestimmungen häufig überdurchschnittlich lange bzw. unverständlich verfasst sind und daher selten vollumfassend vom Endnutzer gelesen werden. Hinzu kommt, dass der Softwareentwickler die Zustimmung nur bei einer aktiven Internetverbindung aufseiten des Endnutzers erhält – gerade bei älteren PCs bzw. in ländlichen Regionen ohne dauerhafter Internetanbindung können die Endnutzer nur lokal (nicht aber gegenüber dem Softwareentwickler) zustimmen.

Wie bereits an anderer Stelle ausführlicher beschrieben, bietet die Blockchain-Technologie vielfältige Nutzungsmöglichkeiten in Bezug auf Lizenzverwaltungssysteme.²⁰ In der Folge werden die Einzelheiten anhand des Kunstmarktes diskutiert. Der Wert eines Kunstwerks wird *Vogler* zufolge stark

¹⁸ *Gerhalter*, Diplomarbeit Urheberrechtsabgaben, 95ff mwN

¹⁹ *ITWissen*, EULA (end user license agreement)

²⁰ *Fasching*, Masterthesis Anwendungsbereiche und ausgewählte Rechtsfragen der Blockchain-Technologie, 27f

über die Knappheit definiert.²¹ Wenn bspw von Picasso oder Van Gogh viele Millionen Originalgemälde existierten, würde ein einzelnes Werk wohl kaum für hohe Preise versteigert werden können. Bei analoger Kunst können Experten ua durch die sog Provenienz (Kenntnis über Vorbesitzer) bestimmen, ob ein Gemälde echt oder gefälscht ist. Bei digitaler Kunst kann infolge der einfachen Vervielfältigungsmöglichkeit nicht unterschieden werden, ob dies eine vom Urheber lizenzierte/autorisierte Version ist, die zum Kauf angeboten wird. *Vogler* sieht in der Blockchain-Technologie die Möglichkeit, technisch und rechtlich limitierte Kunstgegenstände abzubilden und hat damit einen Marktplatz für virtuelle Güter geschaffen. Das Nutzungsrecht an einem Kunstwerk wird im Rahmen der Transaktion an den Käufer weitergegeben, beim Verkäufer erlischt es. Der virtuelle Gegenstand ist damit auf ein einziges Exemplar limitiert, da immer nur der jeweilige Eigentümer laut Blockchain Zugriff auf den Speicherplatz des Kunstwerks hat. Screenshots oä Vervielfältigungen des digitalen Gemäldes können auf diese Weise nicht unterbunden werden. Übertragen auf die physische Welt wäre dies ein einzigartiger Schlüssel für ein Schließfach (in dem sich das physische Kunstwerk befindet), welcher gegen Bezahlung des Kaufpreises übergeben wird. Dabei kann auch nicht verhindert werden, dass jemand ein Foto vom Gemälde macht – aber dieses Foto wird kaum an Wert gewinnen, solange das Originalgemälde existiert. Mit einer derartigen Lizenzierung können Kunstschaffende ihre virtuellen Werke aufbewahren und handeln. Es wird eine nachvollziehbare und schwierig manipulierbare Dokumentation bereitgestellt, welche die exklusiven Nutzungsrechte digital abbildet.²²

Ein weiterer Aspekt der Urheberrechte wird deutlich, wenn man ein Musikstück oder ein Foto im Internet findet, dieses für eigene Zwecke verwenden möchte und daher überlegt, vom Urheber für einen geringen Geldbetrag die nicht-exklusiven Nutzungsrechte zu erwerben. *Pon* hat es sich zum Ziel gesetzt, eine riesige Datenbank anzulegen und darin die Urheber jedes einzelnen im Internet verfügbaren virtuellen Kunstwerks anzuführen. Diese Urheberrechtsinformationen lassen sich gewinnbringend vermarkten, wenn bspw ein Museum eine zeitlich begrenzte Lizenz für ein Gemälde erwerben will. Mit der Blockchain werden hohe Ausgaben für Transport, Versicherung oder Instandhaltung des Gemäldes eingespart, dennoch existiert lediglich eine begrenzte Stückzahl des digitalen Kunstwerks. Der Urheber kann seine Güter kostenlos in der Blockchain registrieren und erhält monetäre Anerkennung für seine kreative Leistung, hinzu kommt die Nennung des Namens und die leichtere Verfolgbarkeit bei Urheberrechtsverletzungen.²³

Das Lizenzverwaltungssystem Loudr.fm wurde im April 2018 vom Musik-Streaming-Dienst Spotify übernommen. Der strategische Zukauf von Loudr.fm soll Spotify vor Rechtsstreitigkeiten mit Musikrechte-Inhabern schützen, da diese automatisiert bei der Nutzung entlohnt werden. Spotify war

²¹ *Seifert*, Die Blockchain-Lizenz für digitale Kunstwerke

²² *Seifert*, Die Blockchain-Lizenz für digitale Kunstwerke

²³ *Brenneis*, Mit der Bitcoin-Blockchain digitale Rechte sichern

zuvor von einem US-Label auf Schadenersatzzahlungen in Milliardenhöhe verklagt worden, da dem Kläger zufolge tausende Lieder unerlaubt verwendet (gestreamt) worden waren.²⁴

Ein weiterer Konfliktbereich ergibt sich aus der Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten. Als Fallbeispiel dient dabei der Streaming-Dienst Twitch, welcher den Nutzern live Spielszenen aus Computerspielen präsentiert. Einerseits wollen die Entwickler ihre Spiele bekannter machen und lassen von Profis schwierige Spielszenen durchspielen, andererseits sind Computerspiele (inklusive Grafiken, Sounds, Spielidee und Programmiercode) urheberrechtlich geschützte Werke. *Hermann* erwägt ob des Fehlens entsprechender technischer Beschränkungsmechanismen vonseiten der Spieleentwickler gar eine konkludente Einwilligung. Auch der Spieler selbst könnte urheberrechtlichen Schutz genießen, der durch die „Clips“-Funktion (Isolierung einzelner Spielsequenzen, welche per se nicht replizierbar sind, durch Dritte) beeinträchtigt wird. Twitch selbst räumt sich entgegen des Verbots der unangemessenen Benachteiligung mittels AGB umfassende Nutzungsrechte ein, auch bei Löschung des Accounts durch den Spieler können weiterhin Inhalte verbreitet werden – hinzukommt, dass die Spieler auf derartigen Plattformen oftmals ihre wirtschaftliche Existenz über viele Monate oder Jahre aufgebaut haben und letztendlich keine adäquate Kontrolle über die von ihnen erstellten Inhalte haben.²⁵

Viele weltweit agierende Streaming-Anbieter (wie etwa Amazon) haben zum Schutz ihrer urheberrechtlich geschützten Inhalte auf technische Beschränkungsmechanismen gesetzt – konkret auf Geoblocking. Ein in Österreich lebender Nutzer abonniert bspw Amazon Prime und kann im Heimatland problemlos auf alle Inhalte zugreifen. Kaum verreist der Nutzer jedoch in ein anderes Land, greift der Geoblocking-Mechanismus. Dabei verhindert der Anbieter mit technischen Mitteln (Abfrage der IP-Adresse) den Zugriff auf die nur in Österreich verfügbaren Inhalte. Der einzelne Nutzer könnte diese Blockade etwa mittels VPN-Zugang umgehen, jedoch sind dafür qualifizierte PC-Kenntnisse vonnöten. Diese geographische Einschränkung widerspricht den Grundsätzen der Europäischen Union, daher hat sich die Verordnung 2017/1128 zum Ziel gesetzt, genau diese Diskriminierung von Streaming-Konsumenten aufzuheben. Darin ist festgehalten, dass für die Nutzung eines bestehenden Abo-Dienstes im EU-Ausland keine zusätzlichen Kosten eingehoben werden dürfen. Diese Verordnung hat jedoch zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, diese betreffen bspw öffentlich-rechtliche Sender, die Livestreaming anbieten oder Mediatheken anbieten – diese können, müssen aber nicht im Ausland verfügbar sein (dies führt dazu, dass die ORF-TVthek in einem in Österreich fahrenden Zug, der sich über das tschechische Mobilfunknetz einwählt, nicht abgerufen werden kann). Es fehlt zudem eine konkrete Definition, wie lange der Auslandsaufenthalt dauern darf, innerhalb dessen die Streaming-Dienste uneingeschränkt verfügbar sein müssen. So kann es passieren, dass die Dienste für einen einwöchigen Urlaubsaufenthalt abrufbar sind, jedoch der Austauschstudent mit einem viermonatigen Aufenthalt seine Abo-Dienste nicht vollumfänglich nutzen kann. Diese Verordnung trägt

²⁴ *Baumgartner*, Spotify schluckt nach Börsengang Loudr.fm

²⁵ *Hermann*, Die urheberrechtlichen Probleme vom Twitch-„Clips“

damit *Illsinger* zufolge insgesamt zum Konsumentenschutz bei, jedoch sind die Unklarheiten und Ausnahmen wie etwa für Mediatheken zu überdenken. Die Medienindustrie versuche damit weiterhin, die äußerst lukrativen Länderlizenzen soweit nur möglich zu verteidigen.²⁶

In diesem Umfeld sind weitere spannende Bereiche anzuschneiden, diese werden jedoch aufgrund Platzmangels nicht ausführlicher erörtert:

- Data Mining/Algorithmen: hierbei könnte ein Konflikt zwischen urheberrechtlich geschützten Inhalten und der Nutzung für Forschungszwecke entstehen. Google könnte bspw Suchergebnisse anhand der Lesegeschwindigkeit anderer Nutzer anzeigen und so illegal verbreitete Inhalte höher ranken, da diese zumeist attraktiver aufbereitet wurden.
- Links: es stellt sich die Frage, ob das Setzen und der somit jedermann ermöglichte Abruf eines Links auf urheberrechtlich geschützte Inhalte bereits eine Rechtsverletzung an sich darstellt, also ob es neben dem Vervielfältigungsrecht des Rechteinhabers auch eine Ausschlussmöglichkeit von der Nutzung geben sollte.
- Werkhöhe: die bislang relativ klar abgegrenzte Frage der Werkhöhe gelangt durch zunehmende Social Media-Beeinflussung wieder ins Wanken. So können urheberrechtlich geschützte Fotos (bspw von Instagram) als Grundlage für eigene Werke herangezogen werden, mit einer Bildersuchmaschine können jedoch rasch die ursprünglichen Urheber herausgefunden werden, die sich möglicherweise gegen eine missbräuchliche Verwendung deren Werke zur Wehr setzen möchten. Dies ist umso heikler, als die im Internet einmal hochgeladenen (und möglicherweise als peinlich empfundenen) Ergebnisse kaum mehr zu löschen sind.

²⁶ *Illsinger*, Netflix im Ausland schauen?

6. Fazit

In Bezug auf die „Fair Use“-Doktrin ist die Google Books-Entscheidung als Erfolg für die Informationsfreiheit zu werten, jedoch muss ein adäquater Ausgleich mit den wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber gefunden werden – es könnte sonst der Eindruck verbreitet werden, „was nichts kostet, ist nichts wert“ – und dies ist gerade in jenem Fall zu vermeiden, da oftmals teure oder schwierig erhältliche Bücher zugänglich gemacht werden. Die Durchsetzung von Urheberrechten ist bei neuen Verwertungsmodellen (bspw eBooks, Livestreaming, Umgestaltung von Fotos) erheblich schwieriger als noch im „analogen Zeitalter“. Dabei ist auch auf die sog Buchpreisbindung zu berücksichtigen, demnach dürfen gedruckte Bücher nur zu einem gewissen Mindestpreis verkauft werden – Google etabliert sich damit als Konkurrenz zu klassischen Buchverlagen bzw Medienhäusern und stellt hochqualitative Inhalte zur kostenlosen Abrufbarkeit bereit. Google nutzt mE eine Grauzone, da diese Vorgehensweise bei 20 Millionen Büchern sehr wohl Auswirkungen auf die Verwertung durch die Autorenschaft als Ganzes hat – auch wenn damit keine unmittelbare Konkurrenz für bestehende Märkte entsteht. Die von Google angestrebte Nutzung ist als „sehr umgestaltend“ (highly transformative) zu bezeichnen, da neuartige Zugänge (über Vorschaubilder und Rezensionen) geschaffen wurde – eine Form der intelligenten Karteikarten könnte den Bildungssektor erobern und etwa lernschwache Schüler unterstützen. Etwaige kommerzielle Motive (Werbung) sind in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich. Nicht zuletzt kann das Anzeigen von Snippets niemals den Kauf und das Lesen des vollständigen Buches ersetzen – aber es kann dem Nutzer bereits einen ersten Eindruck geben und ihn damit entweder von der Kaufentscheidung abhalten oder ihn darin bestärken. Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass ich die Google Books-Entscheidung und deren potenzielle Auswirkungen nach wie vor kritisch sehe, da für mich einem Anbieter mit Monopolstellung am Suchmaschinenmarkt nicht derart umfassende Verwertungsrechte zulasten der Autoren (diese haben keinerlei Wahlmöglichkeiten, ob sie an diesem Projekt teilnehmen möchten) zugestanden werden dürften.

Die im Rahmen der Rechtsvergleichung vorgestellten Ansätze (Österreich, Israel, Südkorea, Polen) zeigen deutliche Unterschiede und weisen zugleich einige spannende Gemeinsamkeiten (etwa Stellung des Urhebers, vier Faktoren) auf. Diese Seminararbeit ist damit auch speziell im Hinblick auf die angesprochenen neuartigen Verwertungsmöglichkeiten (CreativeCommons-Lizenzen, DRMS, Digitalisierungsinitiative, Geoblocking, Livestreaming, Data Mining, Links) ein neuerlicher Anreiz, mich vermehrt mit meinem Spezialgebiet – dem IT-Recht – auseinanderzusetzen und die Facetten intensiver zu bearbeiten. Ich bin mir sicher, dass die rasch fortschreitende Technologisierung künftig einige weitere richtungsweisende Trends ermöglichen wird, die unter dem sich wie ein roter Faden durch das gesamte Urheberrecht durchziehenden Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber und dem Interesse der Allgemeinheit an einem freien Zugang zu Wissen zu analysieren sein werden. Gesetzgeber und Gerichte werden sich ebenfalls mit den sich ändernden Rahmenbedingungen auseinandersetzen und möglicherweise neue Lösungsansätze zur fairen Verteilung von Erlösen erarbeiten müssen, die die aktuellen Gegebenheiten widerspiegeln, es ist somit Aufgabe der Juristen, sich laufend mit der Aktualität der Gesetze auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, die diesen Änderungen gerecht werden.

7. Abstract

Im Fall *Authors Guild, Inc. v. Google, Inc.* ging es zentral um die Frage, ob Google mit der Datenbank "Google Book Search" (Bücher werden gescannt und in Auszügen digital zur Verfügung gestellt, man kann gezielt nach Buchtitel, Verlag, Autor oder Stichworten suchen) die Urheberrechte der Autoren verletzt. Alle Instanzen haben dabei jeweils festgestellt, dass Google die Fair-Use-Bestimmungen einhält und weiterhin digitalisierte Bücher in Auszügen auf der Webseite angeboten werden dürfen. Es wurde dabei kritisiert, dass Google nicht eine Vielzahl urheberrechtlich geschützte Werke in Volltext in der Datenbank abspeichern dürfe, da mit dieser exzessiven Verarbeitung die Fair-Use-Doktrin ausgehebelt werde – Google hingegen betrachtet die Abrufbarkeit der Werke als „Karteikartenkatalog für das digitale Zeitalter“.

In Österreich hat prinzipiell der Urheber das alleinige Verwertungsrecht an seinen Werken (dies umfasst unter anderem Vervielfältigung, Verbreitung, Vermieten/Verleihen, Zurverfügungstellen – siehe hierzu §§ 14ff öUrhG). Zwischen den einzelnen Autoren und Google gibt es keinen Vertrag, welcher die Werknutzungsbewilligung bzw das Werknutzungsrecht (§ 24 öUrhG) regeln würde.

Die Fair-Use-Doktrin sieht vor, dass Dritte auch ohne Zustimmung bzw Vertrag mit dem Urheber deren Werke publizieren dürfen, wenn dies a) der öffentlichen Bildung dient (Zweck und Art der Verwendung – wobei es jedoch maßgeblich darauf ankommt, ob diese umgestaltend ist), dabei b) der künstlerische Stellenwert berücksichtigt wird, wenn c) nur Auszüge („snippets“) des Gesamtwerks präsentiert werden (Umfang und Bedeutung des Ausschnitts im Verhältnis zum ganzen Werk) und wenn d) keine beträchtlichen Auswirkungen auf die Verwertungsrechte des Urhebers zu erwarten sind (solange noch genügend Leute die Werke des Autors kaufen, können die Bücher auch auf Google gezeigt werden). Urheber können somit keine Unterlassung oder einen finanziellen Ausgleich verlangen, wenn zwar deren Urheberrechte verletzt werden, die Handlung aber als „Fair Use“ angesehen wird.

Vergleichbar damit sind die sog Schrankenregelungen im deutschsprachigen Raum, dazu zählen unter anderem die Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch, Vervielfältigung für Bildungszwecke (Schulen, Universitäten) oder das Zitieren im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten (§§ 42 und 42f öUrhG).

Zusammenfassend ist diese Entscheidung *Efroni* zufolge als Erfolg für die Informationsfreiheit zu werten, jedoch wird dadurch die Durchsetzbarkeit von Urheberrechten bei neuen Verwertungsmodellen in Frage gestellt. Google wird nicht innerhalb der Schrankenregelungen tätig (weder Privatgebrauch, noch primär Bildungszweck, noch explizit für wissenschaftliche Arbeiten gedacht) und bewegt sich meines Erachtens in der Grauzone der Fair-Use-Doktrin (wenn ein einziges Unternehmen 20 Millionen Bücher digitalisiert anbietet, hat dies sehr wohl Auswirkungen auf die Verwertung durch die Autoren – auch wenn damit keine unmittelbare Konkurrenz für bestehende Märkte entsteht). Die Nutzung durch Google sei jedoch sehr „umgestaltend“, da mit der Indexierung Wissenschaftler, Bibliotheken, Menschen mit Lesebehinderungen und die Allgemeinheit einen besseren Zugang zu Wissen (etwa für Textanalyse, Data Mining) bekomme – kommerzielle Motive (Werbung) sind nicht maßgeblich, das Anzeigen von Snippets kann zudem den Kauf und das Lesen des vollständigen Buches nicht ersetzen.

8. Abkürzungsverzeichnis

Abb	Abbildung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AKM	Autoren, Komponisten und Musikverleger (Leistungsschutzgesellschaft)
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
DRMS	Digital Rights Management-System
etc	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff	fortfolgende
mE	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
oä	oder ähnliche
öUrhG	österreichisches Urheberrechtsgesetz
Rs	Rechtssache
sog	sogenannt
ua	und andere
zB	zum Beispiel

9. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Screenshot Google Books, Suchbegriff "Fair Use"

10. Literatur

Bacher, Andreas Michael, Diplomarbeit eBooks - Urheberrechtliche Fragestellungen, auch im Hinblick auf DRM, Graz (2011).

Band, Jonathan, Israel now has the right copyright law, The Jerusalem Post (26.03.2008), <https://web.archive.org/web/20120128161746/http://fr.jpost.com/servlet/Satellite?cid=1206446110027&pagename=JPost%2FJPArticle%2FShowFull> (abgerufen am 05.02.2018).

Baumgartner, Christof, Spotify schluckt nach Börsengang Loudr.fm, <https://computerwelt.at/news/spotify-schluckt-kurz-nach-boersengang-loudr-fm/> (abgerufen am 02.05.2018).

Bell, Tom, Fair Use Vs. Fared Use: The Impact of Automated Rights Management on Copyright's Fair Use Doctrine (1998).

Brenneis, Friedemann, Mit der Bitcoin-Blockchain digitale Rechte sichern, http://www.deutschlandfunk.de/urheber-rechte-mit-der-bitcoin-blockchain-digitale-rechte.684.de.html?dram:article_id=329655 (abgerufen am 02.05.2018).

Challis, Ben, How will South Korea Implement fair use?, The 1709 Blog, <http://the1709blog.blogspot.co.at/2013/02/how-will-south-korea-implement-fair-use.html> (abgerufen am 05.02.2018).

Efroni, Zohar, Faire Entscheidung dank Fair Use, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/google-books-projekt-autoren-urheberrecht-fair-use/> (abgerufen am 31.01.2018).

Europäische Kommission, Pressemitteilung IP/05/643, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/643&format=PDF&aged=1&language=DE&guiLanguage=en> (1.6.2005).

Fasching, Joachim Galileo, Trends der Musikbranche, Salzburg (2015).

Fasching, Joachim Galileo, Masterthesis Anwendungsbereiche und ausgewählte Rechtsfragen der Blockchain-Technologie, Wien (2017).

Fränkl, Gerald, "Digital Rights Management in der Praxis - Hintergründe, Instrumente, Perspektiven, (und) Mythen", VDM Verlag Dr. Müller (2005).

Gerhalter, Marek, Diplomarbeit Urheberrechtsabgaben und der „gerechte Ausgleich“ im österreichischen und europäischen Recht, Graz (2012).

Google, Was ist „Fair Use“?, <https://support.google.com/legal/answer/4558992?hl=de> (abgerufen am 31.01.2018).

Google Press Center, Copyright Accord Would Make Millions More Books Available Online, http://googlepress.blogspot.co.at/2008/10/authors-publishers-and-google-reach_28.html (abgerufen am 31.01.2018).

Greif, Björn, Berufungsgericht: Google Books ist unter Fair-Use-Bedingungen legal, www.zdnet.de/88249515/berufungsgericht-google-books-ist-unter-fair-use-bedingungen-legal/?inf_by=5a019ae6671db88f3c8b465a (abgerufen am 31.01.2018).

Güntner, Joachim, Wie fair ist «Fair Use»? , <https://www.nzz.ch/feuilleton/buecher/wie-fair-ist-fair-use-1.18190541> (abgerufen am 31.01.2018).

Hermann, Nicolas, Die urheberrechtlichen Probleme vom Twitch-„Clips“ (23.01.2018).

Illsinger, Werner, Netflix im Ausland schauen?, <https://digisociety.at/2018/04/03/netflix-im-ausland-schauen/> (abgerufen am 02.05.2018).

ITWissen, EULA (end user license agreement), <https://www.itwissen.info/EULA-end-user-license-agreement-Endbenutzer-Lizenzvereinbarung.html> (abgerufen am 01.05.2018).

Libreka! Libreka: E-Book-Auslieferung einfach und professionell, <https://info.libreka.de/> (abgerufen am 05.02.2018).

Lichtenstein, Yoram, Israeli Judge Permits Unlicensed Sports Event Streaming—FAPL v. Ploni, Technology & Marketing Law Blog (21.09.2009), https://blog.ericgoldman.org/archives/2009/09/israeli-judge_p.htm (abgerufen am 05.02.2018).

Lucke, Bettina, Die Google Buchsuche nach deutschem Urheberrecht und US-amerikanischem Copyright Law, Frankfurt am Main, Verlag Peter Lang (2010).

Seifert, Rudi, Die Blockchain-Lizenz für digitale Kunstwerke, <https://bitcoinblog.de/2015/04/17/die-blockchain-li-zenz-fur-digitale-kunstwerke/> (abgerufen am 02.05.2018).

von Schoen-Angerer, Tido, Die "Apotheke der Armen" ist in Gefahr, <http://sciencev2.orf.at/stories/1645438/index.html> (abgerufen am 31.01.2018).